

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Organisationseinheit: BMGF - IV/4 (Lebensmittelsicherheit bei der Fleischerzeugung, der Primärproduktion und tierische Nebenprodukte)
Sachbearbeiter/in: Dr. Marina Mikula
E-Mail: marina.mikula@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4352
Fax: +43 (1) 71344041718
Geschäftszahl: BMGF-74320/0022-IV/4/2006
Datum: 11.07.2006
Ihr Zeichen:

**Betreff: Berechnung der Wartezeit bei Anwendung von
Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!
Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich aus gegebenem Anlass Folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 1 Z 13 Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006 ist die Wartezeit der Zeitraum, der zwischen der letzten Verabreichung eines Arzneimittels an Tieren unter Einhaltung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen und dem Zeitpunkt, bis zu dem diese Tiere nicht zur Gewinnung von Arzneimitteln oder Lebensmitteln herangezogen werden dürfen, einzuhalten ist und der gewährleistet, dass Rückstände der verabreichten Substanzen in diesen Lebensmitteln die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 224 vom 18. August 1990 S. 1) festgelegten zulässigen Höchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe nicht überschreiten.

Daraus ergibt sich, dass die Berechnung der Wartezeit mit dem ersten therapiefreien Tag beginnt, d.h. der Tag der letzten Verabreichung eines Arzneimittels gilt als Tag 0.

Bei einer angenommenen Wartezeit von sieben Tagen, gilt der 1. Tag, an welchem das Arzneimittel nicht mehr angewendet wird, als Tag 1 und der 7. therapiefreie Tag als Tag 7, d.h. die Wartezeit endet um 24 Uhr des in der Wartezeit letzten angegebenen Tages.

Der Erlass ersetzt den Erlass GZ 39.185/0-VI/A/3/99 vom 11. Juni 1999.

Es wird ersucht den befassten Personenkreis hievon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Marina Mikula

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt